



1. Februar 2017

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 1 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Ausbruch der Geflügelpest bei Nutzgeflügel im Gebiet des Marktes Bad Steben im Landkreis Hof
- Nr. 2 Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest;
Ausbruch der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet des Landkreises Saale-Orla und der Stadt Hof

**1. Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Ausbruch der Geflügelpest bei Nutzgeflügel im Gebiet des Marktes Bad Steben im Landkreis Hof**

Das Landratsamt Hof erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Gemäß § 18 Geflügelpest-Verordnung wird der am 31.01.2017 im Bereich des Marktes Bad Steben im Landkreis Hof, amtlich festgestellte Ausbruch der Geflügelpest bei Nutzgeflügel, bekanntgemacht.

II.

Gemäß §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung wird Folgendes angeordnet:

1. Um den Seuchenbestand in Bobengrün im Bereich des Marktes Bad Steben, wird in einem Radius von drei Kilometern ein **Sperrbezirk** festgelegt, der im Landkreis Hof folgende Gemeinden mit den genannten Gemeindeteilen umfasst:

95138 Bad Steben:

Bad Steben	Horwagen
Bobengrün	Lochau
Christusgrün	Schafhof
Dürrnberg	Thierbach
Erlsburg	Thierbacherhammer
Fichten	Thierbachermühle
Gerlas	Ziegelhütte

95179 Geroldsgrün:

Frankenhof	Geroldsreuth
Frankenwarte	Hirschberglein

95119 Naila:

Dreigrün	Froschbach
Erbsbühl	Pechreuth
Finkenflug	

Der Sperrbezirk umfasst darüber hinaus auch sämtliche Flächen, die sich aus der als Anlage zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, innerhalb der roten Begrenzungslinie ergeben.

2. Um den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das im Landkreis Hof folgende Gemeinden mit den genannten Gemeindeteilen umfasst:

95138 Bad Steben:

Carlsgrün	Oberzeitelwaidt
Krötenmühle	Schleeknock
Mordlau	Zeitelwaidt
Obersteben	

95180 Berg:

Bartelsmühle	Holler
Berg	Lohwiese
Eisenbühl	Rothleiten
Feldmühle	Steingrün
Geiersberg	Wacholderreuth
Hadermannsgrün	

95179 Geroldsgrün:

Dürrenwaid	Oberhammer
Dürrenwaidhammer	Pfarrschneidmühle
Geroldsgrün	Silberstein
Großenreuth	Steinbach
Hermesgrün	Trögershäuser
Hertwegsgrün	Untersteinbach
Langenbach	Wasserwarte

Langenau
Lotharheil
Mühlleithen

Neuenhammer
Neumühle

95233 Helmbrechts:

Altsuttenbach
Baiergrün
Bischofsmühle
Einzigenhöfen
Hopfenmühle

Kollerhammer
Oberbrumberg
Rauhenberg
Schlegelmühle
Unterbrumberg

95188 Issigau:

Eichenstein
Griesbach
Heinrichsdorf
Höllenthal
Issigau
Kemlas
Kupferbühl
Neuenmühle

Oberkemlas
Preußenbühl
Reitzenstein
Saarhaus
Sinterrasen
Wiedeturm
Wolfstein

95192 Lichtenberg:

Blebschmidtenhammer
Dörflas
Dorschenmühle
Friedensgrube

Hölle
Lichtenberg
Selbitzmühle
Wolfsbauer

95119 Naila:

Bärenhaus
Brand
Culmitz
Culmitzhammer
Döbrastöcken
Einsiedel
Erbsbühl (Hintere)
Garles
Hügel
Kalkofen
Kleinschmieden
Linden
Lippertsgrün
Marlesreuth
Marmormühle

Marxgrün
Mittelklingensporn
Modelsmühle
Molkenbrunn
Naila
Naila-Froschgrün
Nestelreuth
Oberklingensporn
Reutberg
Schleifmühle
Schottenhammer
Schneckengrün
Unterklingensporn
Weidstaudenmühle

95197 Schauenstein:

Dorschenhammer
Hagenmühle
Haidengrün
Haueisen
Kleinschmiedenhammer

Lehstenmühle
Papiermühle
Schauenstein
Uschertsgrün
Windischengrün

95131 Schwarzenbach a. Wald

Äußera
Bernstein a. Wald
Böckföhrenmühle
Breitengrund
Döbra
Dorschenmühle
Gemeinreuth

Räumlas
Räumlasmühle
Rauschengrund
Rodeck
Sängerswald
Schmölz
Schönbrunn

Göhren
Gottsmannsgrün
Grubenberg
Hohenzorn
Kleindöbra
Lerchenhügel
Löthmar
Meierhof
Oberleupoldsberg
Pillmersreuth
Poppengrün
Poppengrund
Prinz Luitpold

Schönwald
Schwarzenbach a. Wald
Schwarzenstein
Sorg
Straßdorf
Straßhaus
Süßengut
Thiemitz
Thron
Unterleupoldsberg
Viceburg
Zuckmantel

95152 Selbitz:

Dörnthäl
Edlasmühle
Föhrighaus
Grundmühle
Hüttung
Hüttungshaus
Kohlbühl
Kreuzbühl
Neuhaus

Rodesgrün
Rothenburg
Schertlas
Selbitz
Sellanger
Staudenhäuser
Wachholderbusch
Weidesgrün
Wiesenhaus

Das Beobachtungsgebiet umfasst darüber hinaus auch sämtliche Flächen, die sich aus der als Anlage zu dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, innerhalb der blauen und außerhalb der roten Begrenzungslinie ergeben.

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis II. wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

V.

Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof vom 31.01.2017.

Gemäß § 21 Geflügelpest-Verordnung gilt für den unter Ziffer II.1 bezeichneten Sperrbezirk Folgendes:

1. Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde (hier Landratsamt Hof, Fachbereich Veterinärwesen, Tel. 09281-57 215, Fax 09281-57 469, email: veterinaeramt@landkreis-hof.de), **soweit die Meldung nicht bereits erfolgte**, unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenpro-

dukte dürfen weder in einem noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

3. Unabhängig von der Größe des Bestandes stellen die Tierhalter sicher, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

4. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Anmerkung:

Diese Regelung gilt nicht, soweit

- frisches Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
- das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.

6. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Anmerkung:

Diese Regelung gilt nicht

- für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und
- für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

7. Mit Allgemeinverfügung des Landkreises Hof vom 21.11.2016 wurde die Aufstellung von Geflügel angeordnet. Diese Anordnung gilt weiterhin.

Zudem wurde mit Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art bereits verboten. Dieses Verbot gilt weiterhin.

8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Gemäß § 27 Geflügelpestverordnung gilt für das unter Ziffer II.2 bezeichnete Beobachtungsgebiet Folgendes:

1. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

2. Unabhängig von der Größe des Bestandes stellen die Tierhalter sicher, dass

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
4. Mit Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 wurde die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art bereits verboten. Dieses Verbot gilt weiterhin.
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmeregelungen:

Ausnahmen von den vorgenannten Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsregelungen können nach Maßgabe der §§ 22 bis 25 und 28 bis 29 Geflügelpest-Verordnung vom Landratsamt Hof auf Antrag genehmigt werden. Anträge und fachliche Rückfragen können beim Landratsamt Hof, Fachbereich Veterinärwesen, Tel. 09281-57 215, Fax 09281-57 469, email: veterinaeramt@landkreis-hof.de gestellt werden.

6. Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 64 der Geflügelpest-Verordnung beim Auftreten von Geflügelpest i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer 305 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

I.

Am 28.01.2017 wurden durch das Landratsamt Hof, Fachbereich Veterinärwesen, in einem Geflügelbestand im Bereich des Marktes Bad Steben Kloaken- und Tupferproben zum Ausschluss der aviären Influenza entnommen, nachdem in dem Geflügelbestand innerhalb kurzer Zeit zahlreiche Tiere verendeten und an das LGL Erlangen zur Untersuchung eingeschickt.

Weitergehende Untersuchungen des Friedrich-Löffler-Instituts bestätigen, dass es sich bei dem Erreger in den eingesandten Proben um das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt.

Der Ausbruch der Geflügelpest ist damit am 31.01.2017 amtlich festgestellt.

II.

Das Landratsamt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 08.04.1974 GVBl S. 152, BayRS 7831-1-UG in der derzeit gültigen Fassung; § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 GVBl S. 56, BayRS 7831-1-2-UG in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; BayRS 2010-1-I in der derzeit gültigen Fassung).

Rechtsgrundlage für den unter Ziffer II.1 festgelegten Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern ist § 21 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung. Hierbei hat die zuständige Behörde (Landratsamt Hof) die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer (Ziffer II.2).

Damit waren die unter den Ziffern II.1 und II.2 beschriebenen Gebiete festzusetzen.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das öffentliche Interesse daran, eine Seucheneinschleppung- und -verbreitung zu verhindern, überwiegt das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung einer evtl. Klage gegen die Festlegung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets mit der Folge der kraft Gesetz geltenden Regelungen. Zur Abwendung eines möglichen Seuchengeschehens darf keine Zeitverzögerung dieser Maßnahme eintreten.

Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine weitere Einschleppung und Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffene Region. Die Verzögerung der Vollziehung würde eine täglich zunehmende Gefährdung der Geflügelbestände begründen.

IV.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaß-

nahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, angeordnet werden.

Hof, den 31.01.2017

Landratsamt Hof

Lein

Oberregierungsrat

Vogelgrippe - Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet

Ausbruch vom 28.01.2017 - Gemeinde Bad Steben

- Ausbrüche**
- * Primärausbruch
 - * Sekundärausbruch
 - ? Seuchenverdachtsfall
- Sperrbezirk**
- Beobachtungsgebiet**
- Kreise**
- Gemeinden**



1:95.000 1 cm = 0,950 km

km 1,90 3,80 5,70

**2. Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest;
Ausbruch der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet des Landkreises Saale-Orla und der Stadt Hof**

Das Landratsamt Hof erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 27.01.2017 im Landkreis Saale-Orla und am 31.01.2017 in der Stadt Hof amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei aufgefundenen Wildvögeln werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

- 1.1 Um die Fundorte der Wildvögel wird mit einem Radius von drei Kilometern ein **Sperrbezirk** festgelegt, der im Landkreis Hof folgende Gemeinden mit den genannten Gemeindeteilen umfasst:

95182 Döhlau:

Neu-Döhlau	Stumpfhof
Pfarrhof	

- 1.2 Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das im Landkreis Hof folgende Gemeinden mit den genannten Gemeindeteilen umfasst:

95180 Berg:

Brandstein	Erzengel
Bruck	Steinbühl
Bruckmühle	Wiesenhaus
Bug	

95182 Döhlau:

Döhlau	Moschendorf
Kautendorf	Neutauperlitz
Lahmreuth	Tauperlitz

95183 Feilitzsch:

Feilitzsch	Schafhübel
Feriansiedlung Kreuzlein	Schollenreuth
Forst bei Zedtwitz	Unterhartmannsreuth
Münchenreuth	Zedtwitz
Rankshaus	Ziegelhütte

95185 Gattendorf:

Döberlitz	Oberhöll
Gattendorf	Quellitzhof
Gumpertsreuth	Quellitzmühle
Kirchgattendorf	Schloßgattendorf
Knollenhaus	Unterhöll
Neuenreuth	Vordereggeten
Neugattendorf	Waldfrieden
Oberhartmannsreuth	

95189 Köditz:

Brunn	Neuköditz
Brunnenthal	Papiermühle
Heroldsgrün	Saalenstein
Hohbühl	Scharten
Joditz	Scheibengrün
Köditz	Schlegel
Lamitz	Seebühl
Lamitzmühle	Siebenhitz
Machersiedlung	Stöckaten

95176 Konradsreuth:

Brand	Oberpferdt
Eckardsreuth	Pretschenreuth
Föhrenreuth	Schallershof
Frauenhof	Schallersreuth
Glänzlammühle	Schödelshöhe
Hollareuth	Schwarzenfurth
Jägerhaus	Silberbach
Konradsreuth	Steinmühle
Lerchenberg	Stiftsgrün
Martinsreuth	Unterpferdt
Maschinenhaus	Walburgisreuth
Neudörflein	Wendlershof

95191 Leupoldsgrün:

Hartungs	Lipperts
Kalkofen	Röhrsteig
Leupoldsgrün	

95145 Oberkotzau:

Autengrün	Oberkotzau
Fattigau	Pfaffengrün
Haideck	Wustuben
Herrenlohe	

95194 Regnitzlosau:

Draisendorf	Osseck am Wald
Förtschenbach	Regnitzlosau
Henriettenlust	Trogenau
Hohenvierschau	Vierschau
Klötzlamühle	Weinzlitz
Mühlberg	Wüstung Hasenreuth
Neumühle	

95111 Rehau:

Heideckerziegelhütte	Woja
Kühschwitz	Wurlitz
Schwarzwinkel	

95126 Schwarzenbach a.d. Saale:

Fletschenreuth	Quellenreuth
Lamitzgrund	Schwingen

95152 Selbitz:

Dörnthal	Staudenhäuser
Sellanger	Stegenwaldhaus

95183 Töpen:

Fattigsmühle	Moosanger
Hohendorf	Obertiefendorf
Isaar	Töpen
Königshof	Untertiefendorf
Mödlareuth	

95183 Trogen:

Föhrig	Trogen
Gössen	Ullitz
Kienberg	Ziegelhütte
Schwarzenstein	

2. Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des **Sperrbezirks**

- dürfen gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,
- dürfen tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand nicht verbracht werden,
- hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
- dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
- darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

3. Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des **Beobachtungsgebiets** dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.

Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des **Beobachtungsgebiets** dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

4. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen. Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

5. Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den Stall oder sonstigen

Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

- Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 5 dieses Bescheides wird angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof vom 01.02.2017.

Hinweise:

- Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamtes Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof.
- Das Landratsamt Hof kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verboten genehmigen.
- Wer in den unter Nummer 1 genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Hof unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.
- Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 64 der Geflügelpest-Verordnung beim Auftreten von Geflügelpest i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bei den im Stadtgebiet Hof und im Landkreis Saale-Orla-Kreis, Gemeinde Tanna, tot aufgefundenen Wildvögeln (Schwäne) wurden Hinweise auf das Vorliegen des Influenzavirus H5N8 festgestellt. Die Untersuchungen des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) bestätigten, dass es sich bei dem Erreger um das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt.

Zuständig für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die jeweils örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts).

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse liegt der Ausbruch der Geflügelpest im Sinne der Geflügelpest-Verordnung vor, da Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch virologische Untersuchung bei den wildlebenden Vögeln nachgewiesen wurde.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung ist die zuständige Behörde in diesem Fall verpflichtet, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von drei bzw. zehn Kilometern um den Fundort festzulegen.

Damit waren die in Nummer 1. beschriebenen Gebiete festzusetzen. Dabei wurden die Struktur des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachttstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die unter Nummer 2 bis 5 beschriebenen Maßnahmen im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet ergeben sich unmittelbar aus den §§ 56 und 57 der Geflügelpest-Verordnung.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet und die für diese Gebiete angeordneten Maßnahmen sind im öffentlichen Interesse geboten. Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine weitere Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten.

Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass hinsichtlich der in den festgelegten Bezirken liegenden Geflügelhaltungen sofort die unter Nummern 2 bis 5 aufgeführten Maßnahmen greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf Hausgeflügelbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

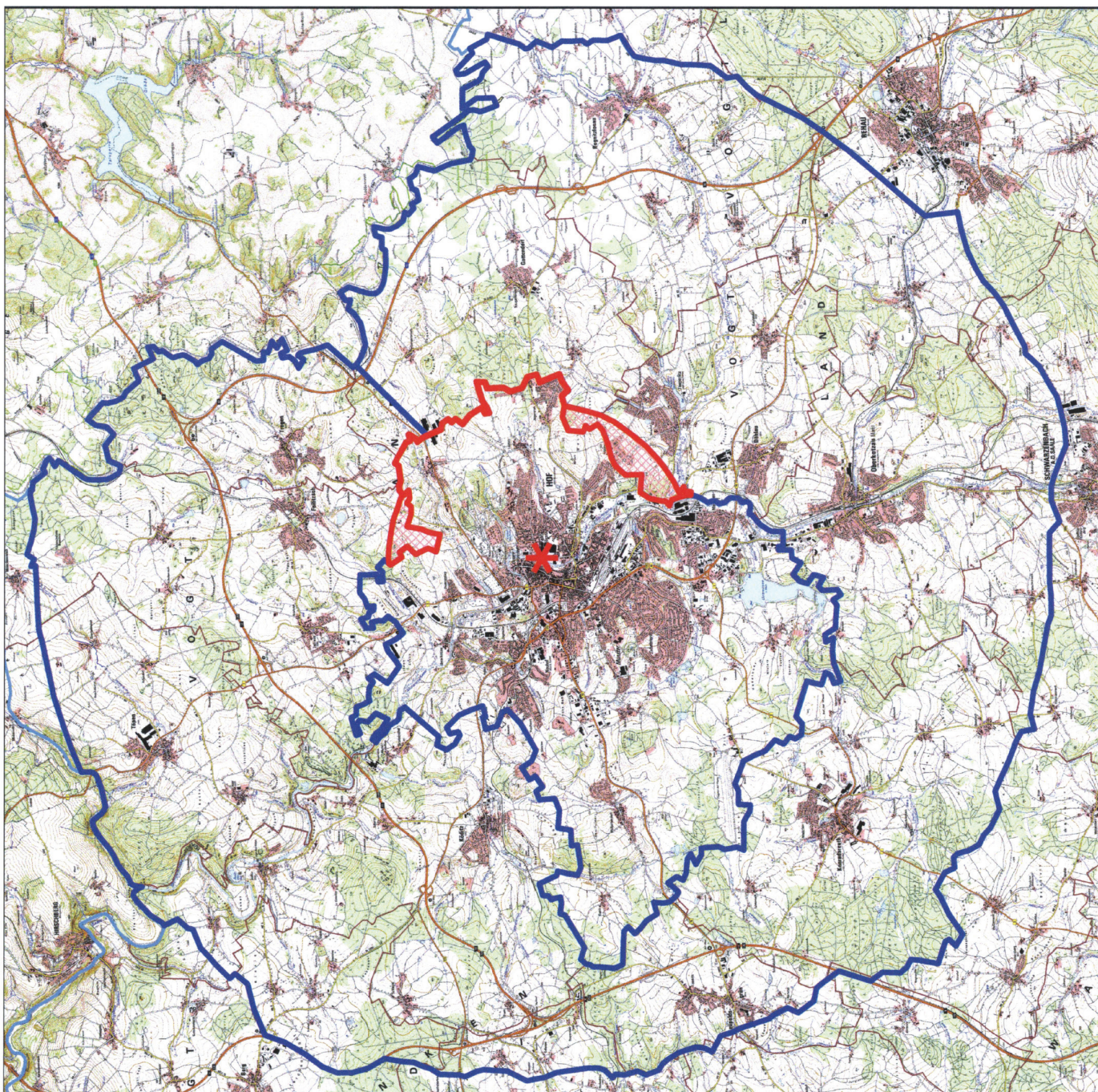
Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, angeordnet werden.

Hof, den 01.02.2017

Landratsamt Hof

Lein
Oberregierungsrat

- Ausbrüche**
- Primärausbruch *
 - Sekundärausbruch **
 - Seuchenverdachtsfall ?
- Sperrbezirk** [rot gestrichelt]
- Beobachtungsgebiet** [blau umrandet]
- Kreise** [blau umrandet]
- Gemeinden** [rot umrandet]



1:104.800

1 cm = 1,05 km

km 2,1 4,2 6,3